

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1859

CCLV. Kurfürst Joachim nimmt Ludolf von Alvensleben zum Amtmann zu Salzwedel an und verschreibt ihm auf demselben Amte 3500 Rheinische Gulden, am 19. April 1541.

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55003

tinse vns de gemelten vicarien wol the dancke in eynen summen betalet hebben hunderdt gulden ganckbarer munte, twe vnde twintich schillinge stendelsche were vor ichlichen gulden getaldt, dy wy vpgemelte van aluensleue vul vnd al personlick entsangen, in vnse vnde vnser eruen nudt vnd frame witlick gewandt hebben etc. — nha Christi vnses Hernn geborth dusent vysshundert vnd im vyervndedruttigesteme iare, ame fridage nha visitationis marie.

Mach bem Originale im Befig ber Jacobifirche.

CCLV. Kurfürst Joachim nimmt Ludolf von Alvensleben zum Amimann zu Salzwebel an und verschreibt ihm auf bemselben Amte 3500 Rheinische Gulden, am 19. April 1541.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg etc., bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem brieue vor vns. vnser Erben vnd Nachkomen vnd fonsten gein allermenniglich, die ihne sehen, horen oder lesen, Das wir vnsern Rat vnd lieben getrewen Ludlossen von Aluensleuen, Ern Ludloffs seligen Son, zu vosern Amptman zu Salzwedell ausgenhomen und ihm dasselbe Ampt Amptmanns weise die Zeit seines Lebens eingethan haben, vnd vortragen vns deshalb mit ihme, in kraft vnd macht diz briefs, volgender Meynunge vnd alfo, Dafs er daffelbe vnser Ampt die Zeit seines Lebens inne haben soll, doch dass er sich getrewlich vnd vleistig seinen pflichten nach darbey halte, dasselbe Ampt mit den Vnterthanen dazu gehorende zu fampt der Nutzunge, Grenitze vnd Gerechtigkeit von vnsern wegen vleistig vorwesen, in getrewen besehlich haben, sie bei Gleich vnd Recht zu schützen vnd zu handhaben, die Strassen friedfam schermen vnd verthedingen, gleichen Schuz halten den Armen als den Reichen. Geschenck noch Gaben vns vnd den vnfern zu schaden nicht nhemen, kein Vhede aus oder ein vnfer Ampt Salzwedel one vnsern willen vnd wissen nicht ansahen, noch nyemandt gestatten, auch nicht hausunghe, hegunghe noch Vorschube vnser vnd vnser Nachbahren seindt vnd beschedigern thun noch vergonnen, besondern vnsern Frommen befördern vnd schaden verhüthen vnd sich in allewege, als einen frommen getrewen Amptmann zustehet, erzeigen und finden lassen, wie er uns des pflicht gethan und schuldig ist. Widerumb sollen vnser bürger vnd Pauren des Ampts Vorwandten ihme als vnsern Amptmanne von vnfer wegen in allen vnd iglichen ziemlichen vnd billichen Sachen vnd vnfern Gescheften, wenn er sie vermahnen vnd fordern werd, gehorsam, gewertig vnd gefolgich sein. Vnd haben ime zu seiner Haus vnd Kosthaltunghe vnsers Slosses zu Salzwedell auf folgende Personen, nemlich auf sein Person selb sümste, ein Person der Amptschreiber, ein Person Thorwarter auf dem Slosse, ein person Koch oder Kochinne, ein Person Lantreiter zu Salzwedell, ein person die Viehemutter, ein Person der Schlüeter, darzu der Landreiter von der Arendsee, wen er kompt, hundert vnd dreislig Gulden Rheinisch Münz zugeben zugesagt. Von welcher obgenanter Summen er auch die sieben Thorwärter in der Stadt, so die Zeichen vnder den Thoren zu sich nemen, des Jars neun Mahlzeiten, auch den Pauren, so die Pacht pringen, Holz füren, ire gewonliche Kost, wie von Alters geschehen, geben soll. Wollen auch auf sein Person vierzig Gulden, dem Amptschreiber zehen Gulden, vnd dreyzehen Gulden viertzehen schillinghe, so zu vor zur Zeit die vier Mollen 28*

Knechte gehabt, dem Thorwärter ein vnd zwanzig schillinge, dem Koch oder Kochinne vier Gulden fümsthalben schillinge und den sieben Thorwertern vier Gulden achzehn schilling ierlich geben, dass alles der Amptschreiber inwendig des Jars also mit der Zeit ausgeben vnd bezahlen soll. Darzu acht Winspel roggen weniger ein scheffel vnd acht Winspel Gersten weniger ein scheffel, so wir dem Amptman ierlich zu der Haufshaltunge auf demfelben Ampt zu fampt fechs Schogk Hüner, sechzigsthalb Schogk Eier, zehen Hameln vnd siebenzehen Scheffel Salz zur Küchen zu Hülf geben vnd volgen lassen wollen. Darzu wollen wir ime aus dem Ampt auf seine fümf pherde, die er halten soll, vnd der Landreiter pherde, wen die do sein, zur sutterunge sechs vnd zwanzig Winspel Hafern, Heü, Stroh vnd Huffchlag ierlichs geben. So wollen wir ihme auch vff fümf Pherde gleich andern vnsern Amptleüten Hofkleidunge geben vnd vor Schaden stehn, als nemlich auf sein Leibpherdt fechzig Gulden, auf des Jungen pherdt fumfzig Gulden vnd auf ides Knechtes pherdt fümf vnd dreiflig Gulden. Wen aber der Amptman auf vnser Erfordern oder des Amptmanns Notturst vnd Gescheste hieher oder anderswo ziehet vnd aussen ist, dass er das Ampt ausser Nacht nicht erreichen kont, was er alsden verzehret, foll ihme der Amptschreiber aus dem Ampt widergeben vnd zalen. Was aber über das in vnsern Ampte Salzwedell an Gerichts Bussen vnd Fellen, an Zynsen, Renthen vnd allen zugehorunghen, nutzungen vnd Gerechtigkeiten in iglicher Zeit gefallen vnd sein wird, nichs ausgenommen, soll vnser Amptschreiber auch einnehmen, vns vorreichen vnd in vnsern nutzen brenghen, darinnen vnser Amptman, obgenant, getreulich aussehn haben, vorhelfen vnd befordern foll. Vnd damit er fich defto bass im Ammte erhalten kann, haben wir ihm in obbestimten seinen Einkomen einen ierlichen Zuschlag getan, dergestalt, dass er nu hinfür darzu alle Jar aus demselben Ampte für seinen reisigen Jungen zehen Gulden vor sein koste, und vor den Slüter, fo ihme brawet vnd backet, des iars vier Gulden, vnd vor die Viehemutter drey Gulden zu Jarlohn, darzu er drey Winspel Hauer auf dem Klöpper, den der Amtschreiber zu Zeiten in des Ampts notdurften gebraucht, haben vnd aufboren, vnd ihm gedachter vnser Amptschreiber, der das von vns befehlich hat, ierlich von vnfern Gefellen vorantworten vnd ferner zu ider Zeit berechnen foll. Vber das haben wir ihm die Gunst vnd Zustattung getan, so er an dem Küchen vnd Kabel Holz, vber dass er zu seiner notturst hat, etwas erübrigen kann, solchen überlauff soll er zu seinen besten zugebrauchen haben, darzu die bestimte Nachmast im Khien (Chein) vnd die Straf im Holze. So haben wir auch zum behuff feiner Haushaltunge vnfer Wifche, fo zu vnferm Sloffe gelegen vnd zugehorig, zugebrauchen ganz vnd gar die Zeit seines Lebens vnd Amptmanschast nachgelassen. Zu dem allen, wie vor vnd obstehet, haben wir obgenanten Ludloff von Aluensleuen vierdthalb taufend Gulden Reinsch in Münz vnser Landeswerunghe, so wir vnd vnser lieber Herr vnd Vater, feliger vnd loblicher Gedechtnifs, ihme vor Pferdeschaden, hinderstellige besoldunge vorbliben sein, auch von wegen seiner langwierigen vleissigen dienste willen vnd von besondern Gnaden, domit wir ihme zugetan vnd geneigt sein, auf berürt vnser Ampt Salzwedell vorschrieben. Thun daß, zufagen, vorsprechen und vorschreiben ihme solche viertehalb tausend Gulden Rheinisch Münz dergestalt vnd also, wen er todes halben abgehet oder aber wir ihn des Amptes entsezen wolten, welches doch one redliche Vrfachen von uns nicht geschehen soll, es sey dann, dass wir oder vnfer Eruen ihne mit seinen guten Wissen vnd willen abhandlen, so sollen vnd wollen wir oder vnser Erben ihme oder nach seinem tode seinen menlichen leibes Lehns Erben obenangezeigte vier taufend Gulden obberurter werunghe geben vnd zu vollkomener genuge entrichten. Vnd wen folches von vns geschen, alsdann vnd nicht eher soll er oder seine Erben obgenant vnser Ampt vnd Slofs Salzwedell vns widerumb abzutreten schuldig sein. Alles wie obstehet, in craft vnd macht

diz briefes, getrewlich vnd vngeuerlich. Zu vrkund mit vnferm anhangenden Ingefigel vorfigelt vnd geben zu Cöln an der Sprewe, Dinftages in heiligen Oftern feiertagen, nach Crifti vnfers lieben Herren geburt Taufend fümf bundert vnd darnach der wenigern Zcall im ein vnd vierzigften Jare.

Gerden's Cod. VI, 680-683.

CCLVI. Der Carbinal Albrecht belehnt, als Administrator zu Halberstadt, die von Albens= leben mit verschiedenen Kornzehenden und andern Gütern, am 1. Dezember 1541.

Wir Albrecht, von Gottes gnaden der heiligen Romischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinal vnd Legatus natus, Erzbischoff zu Magdeburg vnd Maynz, Primas, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfurst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnnd Wenden Herzogk, Burggraue zu Norenberg vnd Fürst zu Rügen, bekennen offentlich mit diesem briefe, Das wir vnfern lieben getrewen Ludolfen, Joachim, Franzen vnd Gebharten von Aluenfleuen, Gebrudern, nach tode Gebhardten von Aluenfleuen, ohres Vaters, zu rechten manlichen Lehne, vnd sie mit dem Erwirdigen in Gott vnsern befundern lieben Freundt vnd getrewen Hern Buffen, Bifchoffen zu Hauelbergk, Mathiafen vnd Ludolfen, Gebhardten zu Gardeleue, Ludolfen vnd Afmuffen, Ern Ludolfs feligen Sohnen, Eliaden vnd Andreaffen von Aluensleuen, ihren Vettern, samptlich beliehen vnd geliehen haben, leyhen ihnen auch also iegenwertiglich, in vnd mit craft dis brifs, diese hirnach geschribene Gutter. Nemlich den Zebenden zu Ofter Ingersleue, den Zehenden zu Wefter Ingersleuen, den Zehenden zu Horfing, den Zehenden zu Thunnersleue, den Zehenden zu Vrsleue mit dem Kirchlehn zu Groffen Wellen, achzehen Winfpel Weyzen, halb Rogken, in dem grofsen Zehenden zu Irxleue, zehen Winspel Weyzen, Rogken vnd Hafern in dem Zehenden zu Welfleue vnd eilf Virtel daselbst, und den Fleisszehenden, Hünerzehenden und Rauchhüner daselbst, den Zehenden zu Arxleue, den Zehenden zu Emersleue, den Zehenden zu Helse, den Zehenden zu Niendorff, den Zehenden zu Ofmersleuen, den Zehenden zu Rotmersleue, den Zehenden zu lütken Dreyleue, einen Hoff mit einem Thorme zu Sehausen und fümf Hufen Landes mit einem hofe, etwan der von Ekenbardeleue zu Aluensleue gewest, einen Hoff mit einem Thorme vod fechs Hufen Landes mit einer Capellen vnd einer Mohlen, hinder dem Houe gelegen, mit wyfen vnd Holze darzu gehörende, vnd was sie mehr von vns vnd vnsern Stifft zu Halberstad zu Lehn haben follen, den Zehenden zu Gropendorff, den Zehenden zu Rogetz vnd andere Gutere von Burkhard von Bardeleue gekauft. Dieselbigen Guter Ludolf, Joachim, Franz vnd Gebhard von Aluenfleuen, Gebruder, mit ihren Vettern, obgenant, von vns nun fürbas vnd vnsern Stifft Halberstad zu rechtem manlichem Lehne vnd in gesampte Hand haben, halten, geruglich belizen, die auch nuzlich geniessen vnd gebrauchen sollen vnd mogen, als manlicher Lehnguter vnd gesampter Hant Recht vnd Gewonheit ist vnd in aller massen Gebhardt von Aluens-